

Hauptsatzung der Gemeinde Börgerende - Rethwisch

(Textausgabe mit allen Änderungen)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.06.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Börgerende-Rethwisch umfasst die Orte Börgerende, Rethwisch und Bahrenhorst, wobei Ortsteilvertretungen nicht gebildet werden.
- (2) Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt: „Geteilt durch einen Wellenschnitt, oben in Silber zwei schräg gekreuzte rote Giebelbretter mit abgewendeten Pferdeköpfen, unten in Blau ein silberner Fisch.“
- (4) Die Flagge ist gleichmäßig längsgestreift von Blau und Weiß, in der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel des blauen und weißen Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift
• GEMEINDE BÖRGERENDE - RETHWISCH •
- (6) Das große Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm, das kleine Siegel einen Durchmesser von 2 cm.
- (7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll bei wichtigen Planungen oder Vorhaben eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragezeit vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragezeit ist ein Zeitraum von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. – einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. – Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. – Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des AbschlussberichtesDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht während der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden und auf der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bekannt gegeben werden.

§ 4 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Gemeindevertreter an. Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über
 1. – die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 30.000 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 1.500 €(brutto) der Leistungsrate pro Monat.
 2. – die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 € bis 5.000 €(brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 5.000 €(brutto) je Ausgabefall.
 3. – die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 1.000 €.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 zu unterrichten.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 **Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 5 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.
Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.
- (2) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet, die Aufgaben werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Hauptausschuss	§ 4 dieser Satzung; Finanz- und Haushaltswesen; Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Umwelt	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Kulturförderung und Sportentwicklung; Jugendförderung, Kindertagesstätten; Sozialwesen, Fremdenverkehr, Umwelt- und Naturschutz; Landschaftspflege

Die Gemeindevertretung kann zeitweilige Ausschüsse bilden.

- (5) Die Sitzung des Hauptausschusses findet nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse öffentlich statt.

§ 6 **Bürgermeister / Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
 1. – über die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 €(brutto) der Leistungsrate pro Monat.
 2. – über die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.500 €(brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 €(brutto) je Ausgabefall.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatz 2 zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über:
1. Vorkaufsrechtverzichtserklärungen nach den §§ 24 ff. BauGB
 2. Denkmalschutz nach § 22 DSchG M-V
 3. Gemeindliches Einvernehmen im Baugenehmigungsverfahren
- Zu den Entscheidungen muss ein einstimmig gefasster Beschluss des Bauausschusses vorliegen.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 40 EUR. Ein monatlicher Sockelbetrag wird nicht gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine gleiche sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.300,00 EUR. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretende Zeit nicht über 3 Monate hinausgeht.
- (5) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 150,00 EUR, die zweite Stellvertretung monatlich 50,00 EUR. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 4, damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin / der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr / ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 zu.
- (6) Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für Sitzungen der Fraktionen kein Sitzungsgeld gezahlt. Fraktionsvorsitzende erhalten keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, die eine Höhe von 150,00 EUR jährlich übersteigen, sind an die Gemeinde abzuführen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Zusätzlich kann der Aushang an der Bekanntmachungstafel im Amt Bad Doberan-Land erfolgen. Dieser Aushang hat informatorischen Charakter und bewirkt die Bekanntmachung nicht.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich an der Seestraße, Ecke an der Waterkant; an der Kita Rethwisch, Schulstraße 10 b; in Bahrenhorst Bushaltestelle und in der Schulstraße Ecke Kiebitzweg.

- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (4) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude des Amtes (Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan). Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Bad Doberan-Land (Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.